

Bildschirmpause

Gem. § 5 Bildschirmarbeitsverordnung hat der [Arbeitgeber](#) die Tätigkeit der Beschäftigten so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen unterbrochen wird, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern.

§ 5 BildscharbV wird regelmäßig als Anspruchsgrundlage für [Bildschirmpausen](#) genannt. Die Länge und Ausgestaltung der [Bildschirmpausen](#) ist umstritten. Es hängt im Allgemeinen von der betrieblichen Praxis ab. Einen besonderen Anspruch auf eine bestimmte Länge hat man dann, wenn sich dies aus dem [Arbeitsvertrag](#), einem Tarifvertrag oder einer [Betriebsvereinbarung](#) etwas ergibt.

[Bildschirmpausen](#) sind bezahlte Kurzpausen. Diese sind von den Ruhepausen nach dem Arbeitszeitrecht zu unterscheiden. Beide haben nichts mit einander zu tun.

Die Bildschirmpause ist Teil der Arbeitszeit und vom [Arbeitgeber](#) zu vergüten. Die Länge der [Bildschirmpausen](#) ist umstritten. Ist ein [Betriebsrat](#) vorhanden, hat dieser ein Initiativrecht und kann eine [Betriebsvereinbarung](#) über die Länge und Ausgestaltung der [Bildschirmpausen](#) vom [Arbeitgeber](#) verlangen.

juristi.kon
Fachwissen

http://www.meinrechtsportal.de/gesetze/?pk_campaign=juristi.de&pk_kwd=juristikon